

Ueber die Erhebung der Lustbarkeitssteuer von mechanischen Musikwerken und Automaten.



Nachdem durch Erlass des preussischen Finanz-Ministeriums vom 5. November 1885 den einzelnen Gemeinden in Städten und Ortschaften die eigene Erhebung einer Steuer auf Lustbarkeiten zugestanden und solche nach Abs. 5 der Verordnung auch auf

„Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder anderen Musikinstrumente in Gastwirtschaften, Schenkstuben, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten“

ausgedehnt ist, hat diese Besteuerung mechanischer Musikwerke in einer Zahl deutscher Städte und Ortschaften eine Höhe angenommen, die weit über das Mass der Zulässigkeit hinausgehend, eine schwere Schädigung des Gastwirtbetriebes, des Handels mit Musikwerken und der Fabrikation dieser Werke in Deutschland zeitigt hat. Zur Information diene, dass die Fabrikation deutscher Musikwerke und Instrumente laut Statistik im Jahre 1900 allein 24290 Arbeitern mit 26880000 Mk. Löhnen dauernde Beschäftigung gewährt hat.

Vielseitig eingegangene Klagen gegen die oft unerschwingliche Höhe dieser, seitens der Gemeinden erhobene Steuer auf Musikautomaten hat den Verband deutscher Musikwerke- und Automatenhändler und Fabrikanten veranlasst, durch Umfrage in den deutschen Städten diese verschiedenen Steuerabstufungen festzustellen, wobei sich ergab, dass für Benutzung von Musikautomaten, die je nach Grösse einen Erstehungswert von 200 bis 1000 Mk. repräsentieren und bei 5- und 10-Pfennigeinwürfen je nach Frequenz der Lokale dem Besitzer günstigstenfalls 20 bis 100 Mk. jährlich Brutto einbringen, Steuern erhoben werden, die (bei 10 bis 15 Mk. pro Jahr erträglich), in einzelnen Städten wie:

Bochum (100 Mk. pro Jahr), Crefeld (150 Mk. pro Jahr), Engers bei Coblenz, Erpel a. Rh. (5 Mk. pro Tag = 1800 Mk.), Hamm i. Westf. (10 Mk. pro Tag für Orchestrions), Hettstädt (1 bis 2 Mk. täglich), Köln a. Rh. (3 Mk. pro Tag), Lüdenscheid (5 Mk. pro Tag für Warenautomaten), Kreis Neuwied (6 Mk. pro Tag = 2100 Mk. jährlich), Oberhausen a. Rh. (pro Tag 6 Mk., über 12 Uhr nachts 10 Mk. und Montags 150 Mk.), Amt Plettenberg (5 Mk. pro Tag), Ratibor (1 Mk. pro Tag), Rheine i. Westf. (5 Mk. pro Tag und über Mitternacht 7,50 Mk.), Tarnowitz (1 Mk. pro Tag), Ueckendorf (200 bis 500 Mk. pro Jahr), Wattenscheid i. Westf. (für Orchestrions pro Tag 10 Mk., über 11 Uhr 15 Mk.), Wesel (3 Mk. pro Tag), Zülpiich (3 bis 5 Mk. pro Tag) u. s. w.

betragen. Dass Steuern in dieser Höhe den Gebrauch der Automaten ausschliessen und, sonach prohibitiv wirkend, den Handel und die Fabrikation schwer beeinträchtigen, ist wohl für jedermann ersichtlich. Hiergegen bei den Kommunen, seitens des Verbandes deutscher Automatenhändler im Vereine mit dem Bunde deutscher Gastwirte und dem deutschen Gastwirtsverbände eingegabene Beschwerden sind zum Teil unbeantwortet geblieben, teils rite abgelehnt worden.

Nun stehen aber dieser rigorosen Besteuerung seitens einzelner Kommunen aus den preussischen Ministerien des Innern und der Finanzen zwei Ministerial-Verfügungen vom 27. Februar 1900 und 17. August 1897 in so klarer, einwandfreier und gerechter Wertung der Lustbarkeitssteuer gegenüber, dass es wohl nur eines Hinweises auf diese Verfügungen bedarf, um in dieser, so viele Berufe schwer schädigenden Steuerfrage endlich eine gerechte und billige, den Erträgnissen entsprechende Besteuerung der Musikautomaten seitens der Gemeinden zu erhalten.

Da bei Uebertragung der Erträgnisse der Lustbarkeitssteuer an die Gemeinden, die jetzt in den Wirtschaften so populär gewordenen mechanischen Musikwerke und auch sonstige Automaten überhaupt gar nicht, oder doch nur ganz vereinzelt und minderwertig im Handel waren, konnte der eingangs angeführte § 5 der Lustbarkeitssteuer auch nur Bezug haben auf die damals schon existierenden grösseren Musikwerke, Orchestrions u. s. w., die als gewerbliches Unternehmen durch Vorträge gegen Entree oder zum Ersatz einer kleinen Musikkapelle für Tanzvergnügen benutzt wurden. Ein Musikautomat aber, der bei Einwurf eines 5- oder 10-Pfennigstückes etwa 1 bis 2 Minuten einem einzelnen

Gaste vorübergehend Unterhaltung bietet und dessen Inbetriebsetzung durch Geldeinwurf oft genug vom Wirte selbst zur Erheiterung der Gäste veranlasst wird, kann doch unmöglich in der Steuerabmessung, wenn überhaupt, mit den älteren grösseren Musikwerken in eine Steuerstufe gestellt werden. Es wäre deshalb dringend geboten, dass in den Gemeinden, die überhaupt eine Lustbarkeitssteuer erheben, nur diejenigen Musikwerke einer, dem Erträgnis angemessenen, mässigen Steuer unterworfen würden, die für Tanzzwecke, Vorträge, Konzerte u. s. w. gegen Entree benutzt werden; dagegen die zur zeitweisen Unterhaltung einzelner Gäste dienenden Automaten ganz von der Steuer ausgeschlossen, oder doch nur mit einer dem jährlichen Erträgnis angemessenen Steuer bis zu höchstens 10 Mk. pro Jahr belastet werden.

Wie sehr hier eine präzisere Fassung des § 5 der Lustbarkeitssteuer not thut, erhellt schon aus den gegensätzlichen Entscheidungen seitens der hierüber vor Amts- und Landgerichten geführten Klagen. So entschied letzter Zeit das Landgericht Berlin und Beuthen, und das Schöffengericht Erfurt, dass die mechanischen Musikautomaten nicht unter die Lustbarkeitssteuer fallen, während Köln a. Rh. das Gegenteil verfügte.

Jedenfalls liegt es nicht im Sinne des Gesetzgebers, wie dies auch klar und deutlich aus den beiden Ministerial-Verfügungen zu ersehen ist, dass die Lustbarkeitssteuer eine Höhe einnehme, die einer Unterdrückung gleichkommt und in keinem Verhältnisse zu dem zu erwartenden wirtschaftlichen Ertrage steht.

Zur Begründung dessen lassen wir den Wortlaut dieser zwei Ministerial-Verfügungen hier folgen und raten allen durch unerträgliche Steuer geschädigten Interessenten, an Hand dieser Ministerialerlasse nochmals bei ihren Gemeinden Beschwerde zu führen und ablehnendenfalls bei der vorgesetzten Regierungsbehörde gegen diese durchaus nicht im Sinne des Gesetzgebers liegende Unterdrückung des Automatengeschäftes und Betriebes vorstellig zu werden. Es würde sich empfehlen, hierbei direkt auf Absatz 5 der Verfügung vom 17. August 1897 hinzuweisen.

D. Popitz.

Rundverfügung an sämtliche Regierungspräsidenten (excl. Sigmaringen)

vom 17. August 1897, betreffend die Bemessung und Erhebung von Lustbarkeitssteuern.

Der Vorsitzende des Centralverbandes Deutscher Händler u. s. w. M. W. in Magdeburg und der Vorsitzende des Vereins reisender Schausteller E. S. Hamburg haben bei uns Beschwerde darüber geführt, dass die zur Erhebung gelangenden Lustbarkeitssteuern vielfach zu hoch bemessen und mitunter auch von solchen Unternehmungen zu entrichten seien, die sich nicht als Lustbarkeit charakterisieren.

Zur Unterstützung ihrer Ausführungen haben die Beschwerdeführer eine Anzahl Quittungen eingereicht. Nach diesen wurde beispielsweise in einer mittleren Stadtgemeinde für den Betrieb eines Karussells an zwei Tagen eine Lustbarkeitssteuer von 200 Mk. erhoben, an einem anderen Orte für das Stellen einer Schaubude mit einem Eintrittsgeld von höchstens 20 Pfg. eine Steuer von 15 Mk. pro Tag. Auch sind Lustbarkeitssteuern für Schnellphotographie-Unternehmungen, für den Verkauf von Backwaren u. s. w. erhoben worden. Die Beschwerde scheint hiernach nicht jeder Begründung zu entbehren.

Bei der Bestimmung der Steuersätze scheint die Anordnung des Erlasses vom 27. Februar 1890, wonach die Sätze nicht unverhältnismässig hoch bemessen werden und nicht mehr auf eine in der Sache nicht begründete Unterdrückung, als auf die Besteuerung der Lustbarkeit hinauslaufen dürfen, mitunter unbeachtet geblieben zu sein. Sodann steht auch zu vermuten, dass die Steuersätze für Lustbarkeiten derselben Art nicht immer nach der Bedeutung und dem zu erwartenden wirtschaftlichen Ertrage der einzelnen Unternehmungen genügend abgestuft sind — und insoweit eine solche Abstufung unthunlich erscheint — einen ausreichenden Spielraum für die Festsetzung der Steuer von Fall zu Fall belassen. Auch ergibt sich aus den vorgelegten Quittungen, dass in einzelnen Fällen, in welchen eine Lustbarkeitssteuer